



Wir möchten Sie wie jedes Jahr nochmal ganz dringend auf die **Schulpflicht** und auf **die Regelung zur Beurlaubung vor und nach Ferien** im Schulgesetz hinweisen:

§ 23 (2) der Grundschulordnung:

„... Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin oder der Klassenleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. **Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.**“

Das heißt:

- Wenn ein anderer Grund als Urlaub vorliegt – und Urlaub ist **kein** Grund, **muss ein Antrag und ein Nachweis über den Grund abgegeben werden.**
- Im Nachweis muss erkennbar sein, warum Sie und Ihr Kind während der Schulzeit abwesend sein **müssen**! Sonst kann nicht beurlaubt werden.
- Der Antrag muss **mindestens 2 Wochen** vorher abgegeben werden.
- Buchen Sie erst Flüge o.ä, **wenn der Antrag genehmigt wird**, nicht anders herum!

Wir bitten Sie, sich an diese Absprachen zu halten und hoffen sehr auf Ihr Verständnis!

Wir wünschen Ihnen und uns ein schönes und erfolgreiches Schuljahr.

Ganz herzliche Grüße an Sie!

C. Jungmann, komm. Schulleiterin

C. Timmerhues, Konrektor

---

Ich habe den Elternbrief 24-25 gelesen und vom Inhalt Kenntnis genommen.

.....  
Name des Kindes

.....  
Klasse

.....  
Unterschrift